

1966	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1966	Nr. 57
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 66	Zweites Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (2. RVÄndG) Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1	745
28. 12. 66	Siebentes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1966) Bundesgesetzbl. III 612-1	747
28. 12. 66	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz-KOV — 3. NOG-KOV —) Bundesgesetzbl. III 830-2, 833-1, 53-4, 55-2	750
28. 12. 66	Neuntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Renten Anpassungsgesetz — 9. RAG) Bundesgesetzbl. III 8232-4, 821-2, 822-8	768
22. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes	772
23. 12. 66	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung Bundesgesetzbl. III 611-11	773

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 57, Nr. 58 und Nr. 59	774
Verkündungen im Bundesanzeiger	775
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	776

Zweites Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (2. RVÄndG)

Vom 23. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1228 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Reichs-Knappschaftsgesetzes werden gestrichen.

Artikel 2

§ 1

(1) Ehegatten, die am 31. Dezember 1966 bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung standen und für die auf Grund des Artikels 1 am 1. Januar 1967 Versicherungspflicht eintritt, sind auf Antrag für die Dauer dieser Beschäftigung bei ihrem Ehegatten von der Versicherungspflicht zu befreien.

(2) Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist bis zum 31. Dezember 1969 beim Träger der Rentenversicherung zu stellen. Ist ein Antrag gestellt, so sind die Beiträge bis zur Entscheidung darüber zu stunden.

§ 2

(1) Wer in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1966 gegen Entgelt beschäftigt und nur deswegen versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig war, weil er bei seinem Ehegatten in Beschäftigung stand, kann auf Antrag für die Zeit dieser Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1955 freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung nachentrichten, soweit er nicht für den gleichen Zeitraum zur freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung berechtigt war. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1967 gestellt werden. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1 schließt die Nachentrichtung von Beiträgen aus.

(2) Ist der Betrag, den der Beschäftigte erhalten hat, nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt worden oder ist der Betrag vom Unternehmer bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt worden, oder war der Ehegatte in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1966 nicht wenigstens 12 Kalendermonate bei seinem Ehegatten beschäftigt, so wird vermutet, daß die Eheleute nicht

den Willen hatten, ein Beschäftigungsverhältnis, das Versicherungspflicht in der Rentenversicherung herbeigeführt haben würde, zu begründen.

(3) Die Beiträge können nur unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung entrichtet werden. Sie sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, an den sie bei Bestehen der Versicherungspflicht während des Nachentrichtungszeitraums zu entrichten gewesen wären. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Personen.

(5) Eine Leistung aus den Beiträgen nach den Absätzen 1 bis 4 wird frühestens vom 1. November 1964 an gewährt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Siebentes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Zweites Steueränderungsgesetz 1966)

Vom 28. Dezember 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Steuer beträgt

A. für Zigarren

19 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 23,00 DM für 1 000 Stück;

B. für 1 000 Zigaretten

a) Zigaretten mit mindestens 50 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

1. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 1)
47,50 DM und 30 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises,

b) andere Zigaretten

2. zum Stückpreis von 8 Pf bis unter 9 Pf (§ 4 Abs. 2)
46,00 DM und 30 vom Hundert des 80 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

3. zum Stückpreis von 9 Pf bis unter 10 Pf
53,50 DM und 55 vom Hundert des 90 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

4. zum Stückpreis von 10 Pf bis unter 11 Pf
59,00 DM und 40 vom Hundert des 100 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises

5. zum Stückpreis von 11 Pf und darüber
63,00 DM und 25 vom Hundert des 110 DM übersteigenden Teiles des Kleinverkaufspreises;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak (Feinschnitt)

a) Feinschnitt mit mindestens 20 vom Hundert Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist,

das Kilogramm	für ein Kilogramm
---------------	-------------------

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. von 22,00 DM | 2,90 DM |
| 2. von 28,00 DM
bis 32,00 DM | 6,15 DM |
| 3. von 35,00 DM
bis 38,00 DM | 7,35 DM, |

b) Kau-Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
---------------	-------------------

- | | |
|-----------------|----------|
| 4. von 32,00 DM | 3,90 DM |
| 5. von 35,00 DM | 4,30 DM |
| 6. von 40,00 DM | 4,90 DM. |

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 8 bis 11 der folgenden Unterabteilung c,

c) anderer Feinschnitt

das Kilogramm	für ein Kilogramm
---------------	-------------------

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 7. von 40,00 DM | 11,00 DM |
| 8. von 42,00 DM
bis 43,00 DM | 13,00 DM |
| 9. von 45,00 DM
bis 48,00 DM | 15,00 DM |
| 10. von 50,00 DM
bis 55,00 DM | 16,65 DM |
| 11. von 60,00 DM
und darüber | 20,00 DM; |

D. für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (Pfeifentabak)

a) Rippentabak nur aus Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
1. —	0,50 DM,

b) Rippentabak mit mindestens 50 vom Hundert Tabakrippen

das Kilogramm	für ein Kilogramm
---------------	-------------------

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 2. von 12,00 DM
bis 14,00 DM | 1,25 DM, |
|---------------------------------|----------|

c) Strangtabak

das Kilogramm	für ein Kilogramm
---------------	-------------------

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 3. von 12,00 DM
bis 14,00 DM | 0,70 DM |
| 4. von 15,00 DM
bis 18,00 DM | 1,30 DM |

5. von 20,00 DM
bis 24,00 DM 1,90 DM.

Die weiteren Steuerklassen entsprechen den Steuerklassen 7 bis 11 der folgenden Unterabteilung d,

d) anderer nicht feingeschnittener Rauchtabak

das Kilogramm für ein Kilogramm

6. von 20,00 DM
bis 24,00 DM 3,00 DM
7. von 25,00 DM
bis 28,00 DM 3,80 DM
8. von 30,00 DM
bis 34,00 DM 4,70 DM
9. von 35,00 DM
bis 38,00 DM 5,60 DM
10. von 40,00 DM
bis 55,00 DM 6,60 DM
11. von 56,00 DM
und darüber 8,25 DM.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Kleinverkaufspreise, zu denen Zigarren und Zigaretten versteuert werden dürfen, nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Industriezweige festzulegen, für Zigarren jedoch nicht unter 11 Pf das Stück;
 2. den Satz für die Beimischung von Tabak, der im Erhebungsgebiet geerntet ist, in Absatz 1 Abteilung C Buchstabe a von 20 vom Hundert bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage dies zuläßt;
 3. für Tabakerzeugnisse, deren Einordnung in Absatz 1 zweifelhaft ist, nach ihren überwiegenden Merkmalen zu bestimmen, in welcher Abteilung des Absatzes 1 sie zu versteuern sind."
2. In § 4 Abs. 5 wird „5 bis 7“ durch „4 bis 6“ ersetzt.

3. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen als Einzelhandelspreis für Zigaretten und für Zigarren je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Bestimmt der Hersteller nur einen Packungspreis, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich im Durchschnitt für das Stück oder das Kilogramm aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt ergibt.

(2) Gibt der Hersteller Tabakerzeugnisse an Verbraucher unentgeltlich oder zu Gefälligkeitspreisen ab oder verbraucht er sie selbst, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, den er für die Erzeugnisse der gleichen Sorte in Packungen der gleichen Größe für Einzelhändler als Kleinverkaufspreis bestimmt.

(3) Bestimmt der Hersteller einen nicht zugelassenen Kleinverkaufspreis, so ist Grundlage

der Steuerbemessung der nächsthöhere zugelassene Kleinverkaufspreis."

4. In § 19 wird „1 DM“ durch „1,10 DM“ ersetzt.
5. Der erste Satz des § 31 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
- „Für den erhöhten Kleinverkaufspreis gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.“
6. In § 83 Abs. 1 erhalten die Nummern 2 und 5 die folgende Fassung:
- „2. für Zigaretten
- | | |
|--|--------------|
| a) bis zu einem Steuerbetrag von 234 000 DM | 12,82 v. H., |
| b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 936 000 DM | 9,40 v. H., |
| c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 2 632 500 DM | 5,13 v. H.;“ |
- „5. für Zigarettenhüllen
- | | |
|---|--------------|
| a) bis zu einem Steuerbetrag von 11 000 DM | 22,72 v. H., |
| b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 13 200 DM | 16,36 v. H., |
| c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 16 500 DM | 10,90 v. H.“ |
7. In § 84 werden geändert
- | | |
|---|----------------|
| a) in Absatz 1 Nr. 2 die Zahl „3 500 000“ | in „4 095 000“ |
| Nr. 4 die Zahl „25 000“ | in „27 500“, |
| b) in Absatz 2 Nr. 2 die Zahl „5 500 000“ | in „6 435 000“ |
| Nr. 4 die Zahl „27 000“ | in „29 700“. |
8. In § 85 werden geändert
- | | |
|----------------------------------|----------------|
| in Nummer 2 die Zahl „7 000 000“ | in „8 190 000“ |
| in Nummer 5 die Zahl „30 000“ | in „33 000“. |
9. In § 86 Abs. 1 werden geändert
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| in Nummer 1 die Zahl „5 500 000“ | in „6 392 500“ |
| in Nummer 2 die Zahl „5 250 000“ | in „6 142 500“. |
10. § 106 wird gestrichen.

§ 2

(1) Für Zigaretten, Zigarren im Kleinverkaufspreis von 10 Pf und Feinschnitt der Steuerklasse 2 der Abteilung C Buchstabe a des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes erhält der Hersteller für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Vorschrift bis zum 28. Februar 1967 nur soviel Steuerzeichen, daß der Gesamtsteuerwert der Steuerzeichen, die er für diese Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 28. Februar 1967 bezogen hat oder bezieht, 25 vom Hundert des Steuerwertes der Steuerzeichen

nicht übersteigt, die er für die entsprechenden Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Dezember 1965 bis zum 30. November 1966 bezogen hat.

(2) Neben den Steuerzeichen nach Absatz 1 erhält der Hersteller auf Antrag vom 1. Februar 1967 an Steuerzeichen zur Versteuerung nach den §§ 3 und 19 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1. Werden Tabakwaren, die mit diesen Steuerzeichen versteuert sind (§ 10 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes), vor dem 1. März 1967 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen, so entsteht die Tabaksteuerschuld für sie nach den Steuersätzen der §§ 3 und 19 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1. Für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gilt § 5 Abs. 1, für die Bezahlung der Steuerzeichen § 12 des Tabaksteuergesetzes, für die Kleinverkaufspreise § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung nach § 1 Nr. 1.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend für den Steuerzeichenbezug der Inhaber von Zigarrensteuerlagern und von Zollaufschublagern und der Personen, die Tabakwaren zum Handel einführen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Steuerschuld nach § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes.

(4) Für Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen (Absatz 2) versteuert sind und sich bei Inkrafttreten des § 1 außerhalb eines Herstellungsbetriebes, Zollgutlagers oder Zollaufschublagers im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines Herstellers oder eines Tabakwarenhändlers befinden, entsteht mit Beginn des 1. März 1967 eine Nachsteuerschuld in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Steuerwert des verwandten Steuerzeichens und der Tabaksteuer nach § 3 des Tabaksteuergesetzes. Steuerschuldner ist der Hersteller oder der Tabakwarenhändler. Über die Steuerschuld wird ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten. Der Steuerschuldner hat seine Bestände an nachsteuerpflichtigen Zigaretten aufzu-

nehmen und die Gattung, Menge und den früheren und den neuen Kleinverkaufspreis der nachsteuerpflichtigen Zigaretten nach vorgeschriebenem Muster bis zum 2. März 1967 bei der Zollstelle anzumelden, in deren Bezirk sich die Zigaretten befinden. Verkauft er sie weiter, so hat er die Anmeldung zur Nachversteuerung unter Angabe des neuen Kleinverkaufspreises auf den Rechnungen zu vermerken.

(5) Für Zigaretten, für die bei Inkrafttreten des § 1 eine bedingte Steuerschuld besteht, entsteht die Nachsteuerschuld bedingt. Die Anmeldepflicht nach Absatz 4 Satz 5 entfällt. Die Nachsteuerschuld wird zugleich mit der Tabaksteuerschuld unbedingt oder fällt mit ihr weg.

(6) Beträgt der Kleinverkaufswert nachsteuerpflichtiger Zigaretten nicht mehr als 200 DM, so wird die Nachsteuer nicht erhoben. Die Anmeldepflicht nach Absatz 4 Satz 5 entfällt.

(7) Wer in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 28. Februar 1967 Zigaretten, die nicht mit neuen Steuerzeichen (Absatz 2) versteuert sind, zum Weiterverkauf veräußert hat oder veräußert, hat der Zollstelle auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere auch insoweit zur Einsicht vorzulegen, als das zur Feststellung der Abnehmer und der abgenommenen Menge erforderlich ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Der Absatz 2 des § 3 aus Nummer 1 des § 1 des Artikels 1 und der § 2 des Artikels 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. März 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

**Drittes Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Drittes Neuordnungsgesetz—KOV — 3. NOG—KOV —)**

Vom 28. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung von Vorschriften
des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 8 Satz 1 wird „§§ 64 bis 64 e“ durch „§§ 64 bis 64 f“ ersetzt.

3. In § 9 Nr. 1 wird „(§§ 10 bis 24)“ durch „(§§ 10 bis 24 a)“ ersetzt.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Heilbehandlung wird Beschädigten für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, gewährt, um die Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Ist eine Gesundheitsstörung nur im Sinne der

Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt, wird abweichend von Satz 1 Heilbehandlung für die gesamte Gesundheitsstörung gewährt, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist.

(2) Heilbehandlung wird Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind.

(3) Versehrtenleibesübungen werden Beschädigten zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit gewährt.

(4) Krankenbehandlung wird gewährt

- a) dem Schwerbeschädigten für den Ehegatten und für die Kinder (§ 33 b Abs. 2 bis 4) sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,

- b) dem Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben,

- c) den Witwen (§§ 38 ff., § 48), Waisen (§§ 45, 48) und versorgungsberechtigten Eltern (§§ 49 ff.).

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 4 sind ausgeschlossen, wenn und soweit

- a) ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht, oder

- b) der Berechtigte oder derjenige, für den die Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Ausgleichsrente erhält oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder

- c) die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

(6) Heil- oder Krankenbehandlung kann auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden

(7) Die Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen. Sie soll die Anordnung treffen, wenn zu erwarten ist, daß die Behandlung den Gesundheitszustand des Beschädigten wesentlich oder nachhaltig bessert, es sei denn, daß triftige Gründe einer Anordnung entgegenstehen. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht angeordnet werden."

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Versorgung mit Zahnersatz,
4. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
5. stationäre Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung),
6. Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege),
7. orthopädische Versorgung.

Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung werden gewährt, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen; die Gewährung von Hauspflege setzt voraus, daß die Aufnahme des Beschädigten in ein Krankenhaus geboten, aber nicht durchführbar ist, oder daß ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2) ihren Mitgliedern verpflichtet ist.

(2) Stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 5 und 6 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

(3) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen an Stelle bestimmter Hilfsmittel (§ 13 Abs. 1) und deren Instandsetzung, Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen (Ersatzleistungen) können Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 5 und 6 zur Ergänzung der orthopädischen Versorgung gewährt werden. Weitere Zuschüsse können zu den Kosten der Unterbringung von Motorfahrzeugen, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuß nach Satz 1 erhalten hat oder erhalten konnte, sowie zu den Kosten der Unterbringung von Krankenfahrzeugen und Blindenführhunden gewährt werden. Die Gewährung

von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung, Änderung und Unterbringung von Motorfahrzeugen an Pflegezulageempfänger mindestens nach Stufe III hängt nicht von der Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln ab. Bei einzelnen Leistungsarten können als Ersatzleistung auch die vollen Kosten übernommen werden."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für die Krankenbehandlung gilt § 11 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 3 entsprechend.

(2) Zuschüsse zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz können den Berechtigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5 und 6 in angemessener Höhe gewährt werden."

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden) und deren Zubehör, die Instandhaltung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln.

(2) Die Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl auf Grund fachärztlicher Verordnung in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung zu gewähren; sie müssen in technischer Hinsicht den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Berechtigten oder Leistungsempfängers angepaßt sein und dem allgemeinen Entwicklungsstand der Technik entsprechen. Hilfsmittel, deren Neuwert 300 Deutsche Mark übersteigt, sind in der Regel nicht zu übereignen.

(3) Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Berechtigte oder Leistungsempfänger sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückgegeben wird.

(4) Der Berechtigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Berechtigten oder Leistungsempfängers zurückzuführen ist."

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Beschädigte, bei denen Blindheit als Folge einer Schädigung anerkannt ist, erhalten monatlich 60 Deutsche Mark zum Unterhalt eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung."

9. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 8 bis 50 Deutsche Mark zu ersetzen. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig.“

10. § 16 wird gestrichen.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wird der Beschädigte wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist, arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung oder wird ihm wegen solcher Gesundheitsstörungen eine Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur gewährt oder eine an diese Heilbehandlungsmaßnahmen anschließende Schonungszeit zubilligt, erhält er einen Einkommensausgleich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften; bei Gesundheitsstörungen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf die Arbeitsunfähigkeit, stationäre Behandlung oder Schonungszeit ohne Einfluß ist.

(2) Der Einkommensausgleich beträgt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit oder, sofern keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, nach dem Beginn der stationären Behandlung 100 vom Hundert, vom Beginn der siebenten Woche an 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung erzielt hat. Abweichend davon beträgt der Einkommensausgleich während einer stationären Behandlung 65 vom Hundert des bezeichneten Nettoeinkommens; er erhöht sich für den Ehegatten oder, an dessen Stelle, für ein Kind (§ 33b Abs. 2 bis 4) oder einen sonstigen Angehörigen, den der Beschädigte vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung überwiegend unterhalten hat, um 10 vom Hundert, für weitere Kinder und überwiegend unterhaltene Angehörige um je 5 vom Hundert bis auf höchstens 90 vom Hundert.

(3) Für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, wenn der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbst-

ständiger Arbeit erzielt hat, grundsätzlich der Durchschnitt des in dem Kalenderjahr vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder dem Beginn der stationären Behandlung aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens maßgebend, wenn Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen worden ist, das Einkommen während des Zeitraumes, den die Krankenkasse (§ 18c Abs. 2) der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt.

(4) Als Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 2 gelten auch

- a) bei einer Hausfrau (§ 30 Abs. 4 letzter Satz) die durch die Arbeitsunfähigkeit oder die Heilbehandlungsmaßnahmen notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung,
- b) bei dem Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Abs. 4 ein Betrag in Höhe des Unterhaltsbeitrages,
- c) bei nicht erwerbstätigen Beschädigten, die infolge der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme gehindert sind, eine bestimmte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, das Nettoeinkommen, das dem Beschädigten durchschnittlich entgeht, oder, sofern dieses Einkommen nicht ermittelt werden kann, das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme angehörte, abzüglich der Steuern, Kirchensteuern und Sozialversicherungsbeiträge,
- d) bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in den ersten sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und bei stationärer Behandlung ein Betrag in Höhe der wegen Arbeitslosigkeit gewährten Leistungen, vom Beginn der siebenten Woche an zehn Neuntel dieses Betrages, sofern die Voraussetzungen von Buchstabe c nicht vorliegen.

(5) Auf den Einkommensausgleich ist das Nettoeinkommen, das der Beschädigte aus den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Einkunftsarten während des Zeitraumes erzielt, in dem er einen Einkommensausgleich erhält, mit dem Vomhundertsatz anzurechnen, der nach Absatz 2 der Berechnung des Einkommensausgleichs zugrunde zu legen ist. Auf den Einkommensausgleich sind ferner das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme erhält, anzurechnen. Macht der Beschädigte Ansprüche auf diese Leistungen nicht geltend, so ist der ihm dadurch entgehende Betrag anzurechnen; das gilt nicht, soweit die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(6) Läßt sich das Einkommen des Beschädigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe-

betrieb und selbständiger Arbeit zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen. Dabei kann das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte angehört, abzüglich der Steuern, Kirchensteuern und Sozialversicherungsbeiträge, zugrunde gelegt werden.

(7) Der Einkommensausgleich wird für Kalender-, Werk- oder Arbeitstage berechnet. Die Berechnung für Werk- oder Arbeitstage ist vorzunehmen, wenn dem Beschädigten entsprechend berechnete Leistungen im Sinne von Absatz 5 Satz 2 gewährt werden; die Berechnung bleibt auch dann maßgebend, wenn die Krankenkasse nach § 183 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr leistungspflichtig ist. Einkommensausgleich ist nur insoweit zu zahlen, als er zusammen mit dem nach Absatz 5 anzurechnenden Übergangsgeld und den nach dieser Vorschrift anzurechnenden gesetzlichen Geldleistungen bei kalendarischer Berechnung ein Dreihundertsechzigstel, bei werktäglicher Berechnung ein Dreihundertachtel und bei arbeitstäglicher Berechnung ein Zweihundertachtundfünfzigstel der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung, auf Deutsche Mark nach oben abgerundet, nicht übersteigt.

(8) Anspruch auf Einkommensausgleich besteht auch dann, wenn vor der Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Schädigung wegen solcher Gesundheitsstörungen Heilbehandlung nach § 10 Abs. 6 gewährt oder eine Badekur durchgeführt wird."

12. § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a

Führt eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, kann eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden; sie soll im allgemeinen 70 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen."

13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Hat der Berechtigte eine Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur vor der Anerkennung selbst durchgeführt, so sind die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfang zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Anerkennung nicht möglich ist, weil nach Abschluß der Heilbehandlung keine Gesundheitsstörung zurückgeblieben ist, oder wenn ein Beschädigter die Heilbehandlung vor Anmeldung des Versorgungsanspruchs durchgeführt hat und durch Umstände, die außerhalb seines Willens lagen, an der Anmeldung gehindert war.

(2) Hat der Berechtigte eine Heil- oder Krankenbehandlung nach der Anerkennung selbst

durchgeführt, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse (§ 18c Abs. 2) oder der Verwaltungsbehörde (§ 18c Abs. 1) unmöglich machten. Das gilt für Versorgungsberechtigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, jedoch nur, wenn die Kasse nicht zur Leistung verpflichtet ist, sowie hinsichtlich der Leistungen, die nach § 18c Abs. 1 von der Verwaltungsbehörde zu gewähren sind. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet.

(3) Wird dem Beschädigten wegen der Folgen einer Schädigung Kostenersatz nach Absatz 1 oder 2 gewährt, besteht auch Anspruch auf Einkommensausgleich.

(4) An Stelle der Leistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann dem Beschädigten für die Beschaffung eines Zahnersatzes wegen Schädigungsfolgen ein Zuschuß in angemessener Höhe gewährt werden, wenn er wegen des Verlustes weiterer Zähne, für den kein Anspruch auf Heilbehandlung nach diesem Gesetz besteht, einen erweiterten Zahnersatz anfertigen läßt. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an den Zahnarzt zahlen.

(5) Der Berechtigte kann den für die notwendige Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger eine höhere Pflegeklasse in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsbehörde kann den Zuschuß unmittelbar an das Krankenhaus zahlen."

14. Nach § 18 werden folgende neue §§ 18a, 18b und 18c eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24a werden auf Antrag gewährt; sie können auch von Amts wegen gewährt werden. Ist der Berechtigte Mitglied einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Anträge auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24a werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, vom Fünfzehnten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, das der Antragstellung vorausgegangen ist, frühestens jedoch von dem Tag an gewährt, von dem an ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Von Amts wegen werden die Leistungen von dem Tag an gewährt, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde bekannt geworden sind.

(3) Der Einkommensausgleich ist von dem Tag an zu gewähren, von dem an seine Voraussetzungen erfüllt sind, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder nach dem Beginn der Heil-

behandlungsmaßnahme beantragt wird, sonst von dem Tag der Antragstellung an. Als Antrag gilt auch die Meldung der Arbeitsunfähigkeit. Ist der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist der Einkommensausgleich für die zurückliegende Zeit zu gewähren, wenn zwingende Gründe die Einhaltung der Frist unmöglich machten. Von Amts wegen wird der Einkommensausgleich von dem Tag an gewährt, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde bekannt geworden sind. Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Beihilfe nach § 17 a.

(4) Für Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a, die in Monatsbeträgen zu gewähren sind, gilt § 60 sinngemäß.

(5) Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a, die in Jahresbeträgen zu gewähren sind, werden vom ersten Januar des Jahres der Antragstellung an, frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt. Von Amts wegen werden diese Leistungen vom ersten Januar des Jahres an gewährt, in dem der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt geworden sind, frühestens vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zu dem Tag gewährt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Sie werden bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen entfallen sind, weiter gewährt, wenn die Behandlungsbedürftigkeit oder der regelwidrige Körperzustand fortbesteht. Tritt der Wegfall durch eine Einkommenserhöhung ein, gelten die Voraussetzungen als mit dem Zeitpunkt entfallen, in dem der Berechtigte Kenntnis von der Erhöhung erlangt hat. Beruht der Wegfall auf dem Tode des Schwerbeschädigten oder des Pflegezulageempfängers, enden die Leistungen mit Ablauf des sechsten auf den Sterbemonat folgenden Monats.

(7) Einkommensausgleich und Beihilfe nach § 17 a werden bis zu dem Tag gewährt, an dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung entfallen. Der Einkommensausgleich entfällt auch, wenn die Arbeitsunfähigkeit in einen Zustand übergeht, der in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist (Dauerzustand) oder wenn dem Beschädigten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bewilligt wird. Der Wegfall tritt mit Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes, bei Rentenbewilligung mit dem Tag ein, an dem der Beschädigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat. Badckuren und Heilstättenbehandlungen enden mit Ablauf der für die Behandlung vorgesehenen Frist. Leistungen, die in Jahresbeträgen zuerkannt werden, enden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung entfallen sind.

(8) Stirbt der Berechtigte, so können den Erben die Kosten der letzten Krankheit in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 18 b

Berechtigte und Leistungsempfänger, die Leistungen nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sollen dem Arzt bei der ersten Inanspruchnahme innerhalb des Kalendervierteljahres einen Bundesbehandlungsschein vorlegen, den die für die Durchführung der Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse ausgestellt hat. Der Bundesbehandlungsschein gilt für das laufende Kalendervierteljahr. Wurde der behandelnde Arzt bereits im vorausgegangenen Kalendervierteljahr ohne Vorlage eines Bundesbehandlungsscheines in Anspruch genommen, ist ein weiterer Bundesbehandlungsschein auszustellen, dessen Geltungsdauer mit dem Fünfzehnten des zweiten Monats dieses Kalendervierteljahres beginnt. Bundesbehandlungsscheine dürfen nur für Zeiträume ausgestellt werden, in denen der Berechtigte Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hat.

§ 18 c

(1) Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte, Heilstättenbehandlung, orthopädische Versorgung, Badckuren, Ersatzleistungen, Versehrtenleibesübungen, Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz, Führhundzulage, Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung, Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß, Beihilfe nach § 17 a, Leistungen nach §§ 18 und 24 sowie Kostenersatz an Krankenkassen werden von der Verwaltungsbehörde gewährt.

(2) Im übrigen werden die §§ 10, 11, 12, 17, 18 a bis 19, 21 und 24 a von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) durchgeführt. Zuständig ist für Berechtigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und für Berechtigte und Leistungsempfänger, die Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind, die Krankenkasse, für die Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und die Krankenbehandlung der Berechtigten und der übrigen Leistungsempfänger die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts. Während der Heil- oder Krankenbehandlung sind die Berechtigten und die Leistungsempfänger den Strafvorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Krankenordnung der Krankenkasse unterworfen, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind; dabei tritt an die Stelle des Krankengeldes der Betrag des Einkommensausgleichs.

(3) An Stelle der Krankenkasse kann die Verwaltungsbehörde die Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchführen. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Durchführung durch die Verwaltungsbehörde angezeigt erscheint. In be-

sonderen Fällen können die Kosten der stationären Behandlung eines Beschädigten in der nächsthöheren Pflegeklasse übernommen werden, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint.

(4) Auch wenn die Heilbehandlung und Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(5) Berechtigte, die Heil- oder Krankenbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt (§ 182 a RVO) zu entrichten, befreit.

(6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt oder gekürzt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind."

15. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Heilbehandlung zu Unrecht gewährt worden, so ist die Krankenkasse zur Rückerstattung bereits erhaltenen Kostenersatzes insoweit verpflichtet, als sie auf Grund des Krankenversicherungsverhältnisses Leistungen hätte erbringen müssen.“

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung, Krankenbehandlung und Einkommensausgleich durchzuführen, werden ihnen die Kosten der Heilbehandlung, Krankenbehandlung und des Einkommensausgleichs sowie ein Betrag von 8 vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, wenn die Krankenkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege nicht mehr zu gewähren hat. Kostenersatz ist auch zu leisten, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung sowie der Einkommensausgleich ohne Verschulden der Krankenkasse zu Unrecht gewährt worden sind.“

17. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Krankenkassen sollen die Ersatzansprüche nach § 20 spätestens einen Monat nach Ausstellung des Bundesbehandlungsscheines, bei Gewährung von Einkommensausgleich spätestens einen Monat nach dessen erster Anweisung bei der Verwaltungsbehörde vor-

läufig anmelden. Beruht der Anspruch auf § 10 Abs. 1 oder § 17, so soll in der vorläufigen Anmeldung die behandelte Krankheit bezeichnet und der Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse angegeben werden.“

18. § 22 wird gestrichen.

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung, Krankenbehandlung oder Badekur von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Berechtigten für sich und eine notwendige Begleitung die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen. Wird eine stationäre Behandlung ohne zwingenden Grund abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang gewährt

- a) bei Durchführung einer ambulanten Behandlung durch die Verwaltungsbehörde,
- b) bei der Anpassung und bei der Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln,
- c) bei notwendiger Begleitung, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Hilfsmittel (§ 13 Abs. 1) angepaßt, geändert oder ausgebessert worden, so werden Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.“

20. Nach § 24 wird folgender neuer § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- a) Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der orthopädischen Versorgung und der Ersatzleistungen näher zu bestimmen,
- b) näher zu bestimmen, was als Hilfsmittel und als Zubehör im Sinne des § 13 Abs. 1 gilt,
- c) die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Schädigungsfolgen und die Bestimmung der besonderen Fälle im Sinne des § 15 zu regeln,
- d) die Berechnung des Pauschales nach § 19 Abs. 1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Jahresrechnungen oder anderer Unterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu bestimmen sowie die Verteilung des Pauschales zu regeln.“

21. § 25 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt ergänzt:

„, soweit die Familienmitglieder ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beschädigte und Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beschädigte, die Beschädigtenrente erhalten oder Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 haben, sowie Hinterbliebene, die Hinterbliebenenrente erhalten,
2. Hinterbliebene, die eine Beihilfe nach § 48 erhalten,
3. Beschädigte und Hinterbliebene, deren Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 ruht,
4. Beschädigte und Witwen, deren Anspruch auf Grundrente wegen Gewährung von Kapitalabfindung nach den §§ 72 bis 78 a erloschen ist,
5. Witwen, die auf Grund der Anrechnung nach § 44 Abs. 5 Witwenrente nicht erhalten.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

22. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre.“

23. In § 27 e Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hilfe bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungs-

folgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweislich angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen ist, den er nach Eintritt der Schädigung ausgeübt hat oder noch ausübt.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Beschädigte ist besonders betroffen“ durch die Worte „Das ist besonders der Fall“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Verlustes, jedoch höchstens 500 Deutsche Mark monatlich.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader“ durch die Worte „1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 Buchstabe c werden vor den Worten „welche Einkünfte“ die Worte „was als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und“ eingefügt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	53 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	70 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	95 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	120 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	165 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	200 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	240 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	
	von 270 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 5 werden die Zahlen „20“, „40“, „60“, „80“ und „100“ durch die Zahlen „30“, „60“, „90“, „120“ und „150“ ersetzt.

26. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	165 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	200 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	240 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	270 Deutsche Mark.“

27. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

a) bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,5 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,65 vom Hundert der für das laufende Kalenderjahr bestimmten allgemeinen Bemessungsgrundlage der Arbeiterrentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 und § 1256 Abs. 1 Buchstabe a RVO), jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und

b) dem erwerbsunfähigen Beschädigten Ausgleichsrente nur zusteht, wenn seine Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel oder seine übrigen Einkünfte niedriger sind als ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der nach Buchstabe a für maßgebend erklärten allgemeinen Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Deutsche Mark nach oben (Einkommengrenze); diese Einkommengrenze schließt auch die Beträge des Bruttoeinkommens ein, die mit den genannten Beträgen die gleiche Stufe gemeinsam haben.

(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,
- b) Land- und Forstwirtschaft,
- c) Gewerbebetrieb,
- d) selbständiger Arbeit sowie

Krankengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnliche Leistungen.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, so ist es unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

- a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,
- b) wie das Bruttoeinkommen zu ermitteln ist.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des

Bundesrates die Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen nach Absatz 1 zu erlassen. Die anzurechnenden Beträge sind in einer Tabelle anzugeben, die für den erwerbsunfähigen Beschädigten in 100 Stufen gegliedert ist; die ermittelten Werte gelten auch für die übrigen Beschädigtengruppen. Der jeweilige Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, ist zu ermitteln, indem die Stufenzahl mit einem Hundertstel des um den Freibetrag (Absatz 1 Buchstabe a) verminderten Betrages nach Absatz 1 Buchstabe b multipliziert und dem auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundeten Produkt der Freibetrag hinzugerechnet wird. Der jeder Stufe zugeordnete Betrag des anzurechnenden Einkommens ist zu ermitteln, indem die jeweilige Stufenzahl mit einem Hundertstel des Betrages der vollen Ausgleichsrente des erwerbsunfähigen Beschädigten multipliziert und das Produkt auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet wird. In der Rechtsverordnung kann ferner Näheres über die Anwendung der Tabelle bestimmt und können die jeweils zustehenden Beträge der Ausgleichsrente angegeben werden."

28. § 33a erhält folgende Fassung:

„§ 33a

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 30 Deutsche Mark monatlich. Den Zuschlag erhalten auch Schwerbeschädigte, deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie im eigenen Haushalt für ein Kind im Sinne des § 33b Abs. 2 bis 4 sorgen. Steht keine Ausgleichsrente zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente geführt hat.
- b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.
- c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag."

29. § 33b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt. Er ist in gleicher Weise nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind zu gewähren, das

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,
- b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

- c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes im Sinne des Satzes 2 Buchstabe a ist der Kinderzuschlag für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu gewähren. Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den weder der Beschädigte noch das Kind zu vertreten haben, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt."

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu gewähren, das für das dritte Kind vorgesehen ist. Der Zuschlag ist um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu gewähren sind, zu kürzen. Steht keine Ausgleichsrente und kein Zuschlag nach § 33a zu, so gilt § 33 entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist nur insoweit zu berücksichtigen, als es nicht bereits zum Wegfall der Ausgleichsrente und des Zuschlags nach § 33a geführt hat.
b) § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.
c) Alle Empfänger einer Pflegezulage erhalten den vollen Zuschlag.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 3 Buchstabe a anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen."

30. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „100“ durch die Zahl „115“ und in Satz 2 werden die Zahlen „170“, „240“, „310“ und „400“ durch die Zahlen „195“, „275“, „355“ und „460“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

32. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „das als Folge einer Schädigung“ das Wort „rechtsverbindlich“ eingefügt.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Witwer“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Witwe hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.“

34. In § 40 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

35. § 40a erhält folgende Fassung:

„§ 40a

(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 250 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gelten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen 60 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

- (4) § 30 Abs. 7 gilt entsprechend."

36. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 33b Abs. 2 oder ein

eigenes Kind sorgen, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach einem dieser Gesetze oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat."

b) In Absatz 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

37. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe steht die frühere Ehefrau des Verstorbenen einer Witwe gleich, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den eherechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet hat. Hat eine Unterhaltsverpflichtung aus kriegs- oder wehrdienstbedingten Gründen nicht bestanden, so bleibt dies unberücksichtigt. Ist die Ehe im Zusammenhang mit einer Gesundheitsstörung des Verstorbenen, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 war, geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so steht die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 einer Witwe gleich.“

38. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Der Witwer erhält Versorgung wie eine Witwe, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen.“

39. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Witwenrente“ durch das Wort „Witwenversorgung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „zu verwirklichen sind“ die Worte „und nicht schon zur Kürzung anderer wieder aufgelebter öffentlich-rechtlicher Leistungen geführt haben“ eingefügt.

40. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. uneheliche Kinder, jedoch von männlichen Beschädigten nur, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Waisenrente ist nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für eine unverheiratete Waise zu gewähren, die

a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und nicht mit der Zahlung von Dienstbezügen, Arbeitsentgelt oder sonstigen Zuwendungen in entsprechender Höhe verbunden ist, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

b) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres,

c) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen spätestens bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht einer Waise im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a ist die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu leisten. Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, den die Waise nicht zu vertreten hat, so wird die Waisenrente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.“

41. In § 46 werden die Zahlen „35“ und „70“ durch die Zahlen „45“ und „85“ ersetzt.

42. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahlen „70“ und „100“ durch die Zahlen „80“ und „110“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 33 gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 entsprechend.“

43. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Beschädigter, der im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen oder auf eine Pflegezulage oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften hatte, nicht an den Folgen einer Schädigung

gestorben, so erhalten die Witwe und die Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Beschädigter im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert hatte."

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

"In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann ein Schadensausgleich nur gewährt werden, wenn sich die Schädigungsfolgen des Verstorbenen nachteilig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe auswirken."

44. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 200 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 135 Deutsche Mark.

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um 40 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 30 Deutsche Mark.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

- a) infolge einer Schädigung im Sinne von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gestorben oder
b) infolge einer Schädigung im Sinne dieses Gesetzes oder von Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, verschollen sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar um 125 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 90 Deutsche Mark.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 33 gilt entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) Das anzurechnende Einkommen ist stets so zu ermitteln, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehörte; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat.
b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b und Absatz 4 sind nicht anzuwenden.

(5) Ist von einem Ehepaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen

beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als fünf Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 sind leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder. Ob das an den Folgen einer Schädigung gestorbene Kind das einzige oder das letzte Kind ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verlustes des Kindes.

(8) Kommen für ein Elternpaar oder einen Elternteil mehrere Elternrenten nach diesem Gesetz oder Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, in Betracht, so wird nur die günstigere Rente gewährt."

45. In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Rente“ und „die Rente“ durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

46. In § 53 Satz 2 werden die Worte „versorgungsberechtigtes Kind“ durch die Worte „waisenrenten- oder waisenbeihilfeberechtigtes Kind“ ersetzt.

47. In § 54 Satz 1 werden die Worte „gesundheitsschädigende Einwirkung“ durch das Wort „Schädigung“ ersetzt.

48. Nach § 55 wird die Überschrift „Fristen“ durch die Überschrift „Anpassung der Versorgungsbezüge“ ersetzt und folgender neuer § 56 eingefügt:

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern."

49. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe a werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. Juni“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen einer Dienststelle der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind."

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

50. § 60 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 4 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Außerdem bleiben beim Zusammentreffen von Einkünften aus beiden Einkommensgruppen im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a die Monate unberücksichtigt, in denen bei einer dieser Einkommensgruppen kein anzurechnendes Einkommen vorliegt. Das durchschnittliche Monatseinkommen ist getrennt für jede dieser beiden Einkommensgruppen zu ermitteln.“

- b) Die Absätze 5 und 8 werden gestrichen; die Absätze 6, 7, 9 und 10 werden Absätze 5, 6, 7 und 8. In dem neuen Absatz 8 werden in Satz 1 die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ und in Satz 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

51. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Einkommen beeinflusste Leistung ist nicht neu festzustellen, solange sich das Bruttoeinkommen seit der letzten Feststellung dieser Leistung insgesamt um weniger als 10 Deutsche Mark monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 insgesamt um weniger als 10 Deutsche Mark monatlich gemindert hat, es sei denn, daß eine Neufeststellung einer dieser Leistungen aus anderem Anlaß notwendig wird.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit des rentenberechtigten Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden. Ist durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so ist die niedrigere Festsetzung schon früher zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieser Heilbehandlung.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „fünfundfünfzigste“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 4 letzter Satz genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufschadensausgleich nach § 30 Abs. 4 letzter Satz von Amts wegen neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre.“

52. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die Versorgung auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Dies gilt auch, wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

(2) Weigert sich ein Versorgungsberechtigter anlässlich einer von Amts wegen durchgeführten Prüfung seiner Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, die von ihm geforderten Auskünfte zu geben oder ihrer Erteilung zuzustimmen, so sind die Versorgungsbezüge, für deren Feststellung die geforderten Angaben von Bedeutung sind, von dem Zeitpunkt an zu entziehen, von dem an die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Zahlung nicht mehr nachgewiesen sind.

(3) Der Versorgungsberechtigte muß vor einer Minderung oder Entziehung der Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen werden; ihm ist eine angemessene Frist zur Erklärung einzuräumen.

(4) Die entzogene Versorgung ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Versorgungsberechtigte seine Weigerung aufgibt. Im Falle des Absatzes 1 wird eine Nachzahlung für die Zeit der Minderung oder Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht geleistet. Gibt der Versorgungsberechtigte im Falle des Absatzes 2 seine Weigerung vor Eintritt der Bindungswirkung des Entziehungsbescheides auf, so ist die Versorgung für den Zeitraum der Entziehung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu gewähren.“

53. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die §§ 64 a bis 64 f nichts Abweichendes bestimmen.“

- b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Wird Versorgung gewährt, so ist sie nach Art, Höhe und Dauer festzulegen. Die Ver-

sorgung kann aus besonderen Gründen wieder eingeschränkt oder entzogen werden. § 64 c Abs. 5, §§ 64 d, 64 e Abs. 2 und § 64 f Abs. 1 und 2 gelten entsprechend."

54. § 64 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 24 ist entsprechend anzuwenden.“

55. § 64 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „andernfalls nur die Hilfe nach § 26 Abs. 2 und 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung.“ durch die Worte „oder in angemessenem Umfang, wenn ihnen nach § 64 Abs. 2 Satz 2 Versorgung gewährt wird.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden vor den Worten „der Vertrauensarzt“ die Worte „ein amtlich bestellter Arzt oder“ eingefügt.

56. § 64 c erhält folgende Fassung:

„§ 64 c

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs richtet sich nach § 30 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen zuzüglich der Ausgleichsrente dem höheren Durchschnittseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird. Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt. Soweit Erhebungen nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Sind verwertbare Unterlagen nicht vorhanden, ist aber das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer bekannt, so kann mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an von diesem ausgegangen werden; bei Beschädigten, deren ohne die Schädigung nach ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen, Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich ausgeübte Berufstätigkeit der eines Bundesbeamten des einfachen oder des höheren Dienstes im Bundesgebiet wirtschaftlich vergleichbar ist, wird jedoch das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer in dem Verhältnis gemindert oder erhöht, das dem sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz ergebenden Verhältnis des Endgrundgehaltes der Eingangsgruppe für Beamte des mittleren Dienstes zum Endgrundgehalt der Eingangsgruppe für Beamte des einfachen Dienstes oder des Endgrundgehaltes der Eingangsgruppe für Beamte des gehobenen Dienstes zum Endgrundgehalt der Eingangsgruppe für Beamte des höheren Dienstes ent-

spricht. Bezieht der Beschädigte überwiegend deutsche Einkünfte, so kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das Durchschnittseinkommen im Bundesgebiet zugrunde gelegt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a. § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Bei Kriegsoffizieren im Sinne des § 64 Abs. 1, die nicht Deutsche sind, ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflusst wird. Ihnen können solche Versorgungsbezüge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jedoch ganz oder teilweise gewährt werden. Die Gewährung soll nur versagt werden, soweit dies nach den Lebensverhältnissen im Aufenthaltsstaat oder aus anderen besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Elternrenten sollen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht weniger als die Hälfte der vollen Rente betragen.

(5) Die §§ 60 bis 62 und 66 gelten, soweit nicht Besonderheiten der Versorgung von Kriegsoffizieren außerhalb des Bundesgebietes eine Abweichung bedingen. Eine Abweichung kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgenommen werden.

(6) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt."

57. § 64 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegsoffizieren oder Gruppen von Kriegsoffizieren in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsoffiziere nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann, oder stehen andere besondere Gründe einer solchen Versorgung entgegen, so erhalten sie eine Teilversorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Sätze 2 bis 4. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

58. Nach § 64 e wird folgender neuer § 64 f eingefügt:

„§ 64 f

(1) Die jeweils maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften gelten, soweit nicht Besonderheiten der Versorgung von Kriegsoffizieren außerhalb des Bundesgebietes eine vereinfachte Regelung bedingen. Eine vereinfachte Regelung bedarf der Zulassung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in Angelegenheiten der Kriegsoffizierfürsorge durch den Bundesminister des Innern. Dies gilt insbesondere für die Begründung von Bescheiden und die Zuziehung Dritter zum Verfahren.

(2) Ist ein Bedürfnis vorhanden, kann ein besonderer Vertreter bestellt werden, wenn dieser und der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte einverstanden sind. Das Einverständnis des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann beim Vorliegen besonderer Gründe unterstellt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, des § 64 Abs. 2 Satz 4, des § 64 c Abs. 4 und des § 64 e Abs. 1 tritt eine Minderung oder Entziehung der Leistung erst mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Monats ein, in dem der Bescheid oder die Mitteilung bekanntgegeben worden ist. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen."

59. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird „(§ 13 Abs. 5)“ durch „(§ 15)“ ersetzt und in Nummer 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Zahlung von Versorgungsbezügen wird mit Ablauf des Monats eingestellt oder gemindert, in dem das Ruhen wirksam wird, und wieder aufgenommen oder erhöht mit Beginn des Monats, in dem das Ruhen endet.“

60. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkommensausgleich und Beihilfe nach § 17 a werden tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt.“

61. In § 67 Abs. 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wegen eines Schadensersatzanspruchs gegen den Versorgungsberechtigten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.“

62. Der bisherige § 69 wird § 69 Abs. 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 5 sind die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe oder der Leistungen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde gewährt werden, zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.“

63. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternrente“ die Worte „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen.“

64. § 71 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elternrente“ die Worte „sowie Berufsschadens- und Schadensausgleich“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen besteht kein Anspruch auf die vorgenannten Leistungen.“

65. § 74 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt.“

66. In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „folgenden“ das Wort „zweiten“ eingefügt.

67. In § 78 a Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262)“ durch die Worte „vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 218)“ ersetzt.

68. In § 82 Abs. 2 werden nach dem Wort „Deutsche“ die Worte „oder deutsche Volkszugehörige“ eingefügt.

69. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich.“

Artikel II

Anderung von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofierversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofierversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1; ihm wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich verlegt, so bleibt für die Festsetzung von Art, Höhe, Beginn und Ende von Versorgungsleistungen sowie für die Feststellung einer Überzahlung für die Zeit vor dem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes die bisherige Zuständigkeit bestehen.“

2. In § 17 Satz 2 wird „§ 22“ durch „§ 10 Abs. 7“ ersetzt.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Bescheiden, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen.

(2) Der Bescheid ist zu begründen. Bei der Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung sowie die Art der Berechnung anzugeben.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch noch nicht endgültig entschieden werden, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Feststellung erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheides ein berechtigtes Interesse hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, so ist dem Antragsteller ein endgültiger Bescheid zu erteilen.

(5) Ist in einem Bescheid nach § 60a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die endgültige Feststellung der einkommensabhängigen Leistungen vorbehalten worden, so ist für die endgültige Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Berechnungsgrundlagen nicht bindend.“

4. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „Zustellung oder dem Zugang“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

5. In der Überschrift vor § 27 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Bescheide und andere Verwaltungsakte sind demjenigen bekanntzugeben, an den sie sich richten.

(2) Erfolgt die Bekanntgabe durch einfachen Brief, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung, so gelten für das Zustellungsverfahren die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), soweit in § 28 nichts Abweichendes bestimmt ist.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ und das Wort „zustellenden“ durch das Wort „bekanntzugebenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgt die Bekanntgabe nur an diesen.“

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ durch das Wort „Empfangsbevollmächtigten“ und in Satz 2 das Wort „zugestellt“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

8. § 29 wird gestrichen.

9. In § 43 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zugestellt“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 19. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 517), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 80 wird Absatz 2 gestrichen.

2. § 81 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die

1. ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

a) im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder

b) wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat,

2. ein Soldat oder ein ehemaliger Soldat durch einen Unfall auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet.

Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 80 sowie die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist."

3. In § 81 a werden die Worte „Versorgung kann“ durch die Worte „In gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen kann Versorgung“ ersetzt.

4. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet oder eine sich unmittelbar anschließende Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17 a des Bundesversorgungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 83 Abs. 1 entsprechend. § 10 Abs. 6, §§ 18 bis 18 c und 24 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt oder die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheiten zurückzuführen ist."

5. In § 83 Abs. 2 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„§ 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem bezeichneten Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gestellt wird."

6. § 85 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kann der Ausgleich noch nicht als Dauerleistung festgestellt werden, so kann während der ersten zwei Jahre nach Anlegen des Wehrdienstbeschädigungsblattes oder der Antragstellung nach § 80 der Ausgleich vorläufig festgestellt werden. In dem Bescheid ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Feststellung handelt. Spätestens nach Ablauf der zwei Jahre ist der Ausgleich endgültig festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für den Ausgleich nicht bindend."

- b) Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für die Zivilperson des § 81 Abs. 6 entsprechend."

Artikel IV

Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), geändert durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 35 wird dem Absatz 4 folgender neuer Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Versorgung nach § 47 begründen."

2. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Ersatzdienstbeschädigung gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen."

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

- c) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen“ eingefügt.

- d) In dem neuen Absatz 7 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„§ 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem bezeichneten Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Ersatzdienstverhältnisses gestellt wird.“

3. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Worte „die Leistungen nach § 10 Abs. 1, §§ 11, 14, 15, 17 und 17a des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „§ 10 Abs. 6, §§ 18 bis 18c und 24 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger,“ durch die Worte „ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder ein entsprechender Anspruch“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt oder“ eingefügt.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge und die laufenden Leistungen nach den §§ 14, 15, 17 und 17a des Bundesversorgungsgesetzes werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1967, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge auf Grund der Änderungen des § 64c des Bundesversorgungsgesetzes tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(5) Solange die nach diesem Gesetz festgestellte Ausgleichsrente einschließlich des Ehegattenzuschlags und der Kinderzuschläge oder die nach diesem Gesetz festgestellte Elternrente infolge der Änderung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes niedriger ist als die für Oktober 1966 zustehenden entsprechenden Leistungen, wird ein Ausgleich in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages gewährt. Der Ausgleich gilt als Ausgleichs- oder Elternrente im Sinne der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Der Teil des Bruttoeinkommens, der das bei der Vergleichsberechnung für Oktober 1966 zugrunde gelegte Bruttoeinkommen übersteigt, ist zu 25 v. H., abgerundet auf volle Deutsche Mark nach unten, auf den Ausgleich anzurechnen.

(6) Witwen, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein voller Zuschlag nach § 41 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes zustand und die außer der Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz keine Einkünfte haben, kann ein Zuschlag in Höhe von 10 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(7) Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1967 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, bleiben für den genannten Zeitraum bei der Bemessung von Leistungen der Kriegsopferversorgung unberücksichtigt.

§ 2

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel III und IV nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Bundesversorgungsgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigen.

§ 5

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Soldatenversorgungsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts beseitigen.

§ 6

Artikel I, III und IV dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1967, Artikel II und V am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 24 Buchstabe c und Nr. 49 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung
Stoltenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

**Neuntes Gesetz
über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Neuntes Renten Anpassungsgesetz — 9. RAG)**

Vom 28. Dezember 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

**Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen**

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1966 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1965 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1967 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1966 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1966 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neurege-

lungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,8353 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1966 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	975,00	585,00
49	955,50	573,30
48	936,00	561,60
47	916,50	549,90
46	897,00	538,20
45	877,50	526,50
44	858,00	514,80
43	838,50	503,10
42	819,00	491,40
41	799,50	479,70
40 und weniger	780,00	468,00

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verord-

nung an die Stelle des Betrages von 7 650,00 Deutsche Mark der Betrag von 13 260,00 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 315,20 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 865,80 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281,00 Deutsche Mark der Betrag von 7 857,00 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,08 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,0667 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1966 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1967 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Achten Renten Anpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne von Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Januar 1967 ergeben würde.

(2) Bei Renten, auf die § 6 Abs. 1 des Achten Renten Anpassungsgesetzes vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2114) anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 4 Abs. 1 erster Halbsatz des Achten Renten Anpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des

Rentenzahlbetrages für Januar 1966 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1967. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1967 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1966 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1967 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei einer den § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar berücksichtigenden Anwendung der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes auf die nach den Grundsätzen des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) errechnete Vergleichsleistung ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1964 und 1965 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1964 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1967 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Achten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung

vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen der §§ 573, 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,09 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1965 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe beider Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1967 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Ge-

währung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1967 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1967 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem 1. Januar 1967 treten Artikel 2 § 36 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 25 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
der Kriegsopferversorgung für Berechtigte
außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Vom 22. Dezember 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Versorgung der Opfer des Krieges, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, wird durchgeführt für Personen

- a) in Dänemark, Island, Schweden, Norwegen und Finnland
vom Versorgungsamt Schleswig,
- b) in den Niederlanden und in Belgien
vom Versorgungsamt Aachen,
- c) in Luxemburg
vom Versorgungsamt Trier,
- d) in Frankreich
vom Versorgungsamt Saarbrücken,
- e) in Portugal und Spanien
vom Versorgungsamt Karlsruhe,
- f) in der Schweiz
vom Versorgungsamt Radolfzell,
- g) in Österreich, Italien und Griechenland
vom Versorgungsamt München I,
- h) in Albanien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei
vom Versorgungsamt Fulda,
- i) in Rumänien
vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,
- k) in Ungarn
vom Versorgungsamt Münster,
- l) in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in Irland, in der Türkei und

den außereuropäischen Staaten, jedoch mit Ausnahme der amerikanischen Staaten und Kanadas,

vom Versorgungsamt Hamburg,

m) im übrigen europäischen Ausland
vom Versorgungsamt Ravensburg,

n) in den amerikanischen Staaten und Kanada
vom Versorgungsamt Bremen,

o) in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, wenn es sich um Beschädigte handelt,

vom Versorgungsamt Münster,

wenn es sich um Witwen, Witwer oder Waisen handelt,

vom Versorgungsamt Gelsenkirchen,

wenn es sich um Eltern handelt,

vom Versorgungsamt Hamburg.

(2) Für die Durchführung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung (Gesetz vom 31. März 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 273) ist das Versorgungsamt Karlsruhe auch dann zuständig, wenn der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Spanien hat.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Orthopädische Versorgung gewähren die orthopädischen Versorgungsstellen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die in § 1 genannten Versorgungsämter befinden; für das Versorgungsamt Ravensburg ist jedoch die Orthopädische Versorgungsstelle Stuttgart zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1966

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung

Vom 23. Dezember 1966

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Buchstabe a und des § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 709), wird von der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

1. Rizinusöl, roh, gereinigt oder raffiniert der Tarifnr. 15.07 – B – I – a,
2. Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt der Tarifnr. 53.05.“

2. Die Freiliste 1 — Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) — wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarifnr. aus 05.04 wird wie folgt gefaßt:
„aus 05.04 Därme von Schafen oder Rindern, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert“.
- b) Die Tarifnr. aus 05.09 wird wie folgt gefaßt:
„aus 05.09 Hörner, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt; Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh; Abfälle davon, ausgenommen Mehl“.
- c) Die Tarifnr. aus 25.12 wird wie folgt gefaßt:
„aus 25.12 Tonhaltige Kieselgur, roh, weder getrocknet noch gebrannt, und Tri-

pel, ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger“.

d) Bei den Tarifnrn. 28.50 – A – II, 28.50 – B, 28.50 – C, 28.52 – A, 81.04 – M und aus 84.59 – B – II wird jeweils die Jahreszahl „1966“ ersetzt durch „1968“.

e) Bei der Tarifnr. 28.51 wird hinter „usw.“ hinzugefügt:
„bis 31. Dezember 1968“.

f) Die Tarifnr. aus 38.19 wird wie folgt gefaßt:
„aus 38.19 B – I – Naphthensäuren

aus B – II – Ester der Naphthensäuren

aus Q – IV – s – gebrannter Rohdunit, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 57, ausgegeben am 20. Dezember 1966		
7. 12. 66	Gebührenordnung für Leistungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffsicherheit	1539
7. 12. 66	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	1541
14. 12. 66	Verordnung über die Übermittlung schiffahrtsgeschäftlicher Unterlagen an ausländische Stellen	1542
15. 12. 66	Verordnung über die Inkraftsetzung der Ausführungsordnung vom 15. Dezember 1966 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1543
18. 11. 66	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1563
21. 11. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation	1563
25. 11. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Abkommen über den Rechtsverkehr	1564
29. 11. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Sierra Leone über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1564
1. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst	1565
5. 12. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	1565
15. 12. 66	Bekanntmachung der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	1566
Nr. 58, ausgegeben am 24. Dezember 1966		
16. 12. 66	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958	1571
7. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1577
Nr. 59, ausgegeben am 30. Dezember 1966		
23. 12. 66	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 (Nachtragshaushaltsgesetz 1966)	1579
23. 12. 66	Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Fett-Marktordnung)	1586
23. 12. 66	Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Rohtabak und Tabakabfälle — 1967)	1588
23. 12. 66	Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse)	1593
23. 12. 66	Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Gießereiroheisen)	1599
28. 12. 66	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen	1600
	Bundesgesetzbl. III 9502-4	
14. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Inkrafttreten für Griechenland)	1601
15. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1601
	Berichtigung der Ausführungsordnung vom 15. Dezember 1966 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1602

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkrafttretens
21. 11. 66	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über Vorfahrt der Wegerechtschiffe und über Signale und Fahrregeln beim Einlaufen der Wegerechtschiffe in den Vorhafen der Nord-schleuse in Bremerhaven	228	7. 12. 66	15. 12. 66
8. 12. 66	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie	232	13. 12. 66	1. 1. 67
29. 11. 66	Allgemeine Genehmigung nach dem Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten	232	13. 12. 66	14. 12. 66
9. 12. 66	Verordnung TSM Nr. 1/66 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen	232	13. 12. 66	1. 1. 67 Siehe Art. 3
9. 12. 66	Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal	233	14. 12. 66	1. 1. 67
9. 12. 66	Verordnung über die Schleppentgelte für die Inanspruchnahme von Schleppfahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Nord-Ostsee-Kanal	233	14. 12. 66	1. 1. 67
14. 12. 66	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Reis aus Surinam)	235	16. 12. 66	1. 9. 66
18. 10. 66	Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektionen Kiel, Aurich, Bremen und Hamburg über die Schallsignale im Verkehr zwischen dem Eisbrecher und den ihm folgenden Fahrzeugen	235	16. 12. 66	20. 12. 66
16. 12. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/67	239	22. 12. 66	26. 12. 66
19. 12. 66	Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften	239	22. 12. 66	1. 1. 67
19. 12. 66	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	240	23. 12. 66	1. 1. 67
20. 12. 66	Verordnung TSF Nr. 13/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	240	23. 12. 66	1. 1. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
7. 11. 66 Verordnung Nr. 8/66/Euratom, 196/66/EWG der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	225	6. 12. 66	3809
7. 11. 66 Verordnung Nr. 9/66/Euratom, 197/66/EWG der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes	225	6. 12. 66	3811
24. 11. 66 Verordnung Nr. 10/66/Euratom, 198/66/EWG der Räte zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	225	6. 12. 66	3814
28. 7. 66 Verordnung Nr. 11/66/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3815
28. 7. 66 Verordnung Nr. 12/66/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3816
22. 9. 66 Verordnung Nr. 13/66/Euratom des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3817
24. 11. 66 Verordnung Nr. 14/66/Euratom des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden	225	6. 12. 66	3817
28. 7. 66 Verordnung Nr. 199/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3825
28. 7. 66 Verordnung Nr. 200/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3826
22. 9. 66 Verordnung Nr. 201/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission	225	6. 12. 66	3827

Hinweis

Der Jahrgang 1966 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 57 und endet mit der Seite 776.

Der Jahrgang 1966 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 59 und endet mit der Seite 1602.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.